

Satzung

des Vereins mit dem Namen

International Solar Energy Society (ISES)

in Freiburg

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
International Solar Energy Society (ISES).
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Solarenergie. Er wird insbesondere erfüllt durch

- a) die Pflege von Forschung und Wissenschaft, beispielsweise durch Erteilung von Forschungsaufträgen und Durchführung internationaler Tagungen zum internationalen Erfahrungsaustausch;
- b) wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen im Bereich der Solarenergie;
- c) Sammlung, Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen über alle Aspekte der Solarenergie.

Das Aufgabengebiet des Vereins umfaßt alle Energieformen, die direkt oder indirekt durch Solarstrahlung gewonnen werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurden, sind zeitnah der Allgemeinheit zugänglich zu machen, z.B. durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften.
- (3) Die teilweise Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

- (1) Die vom Verein zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen

Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können in- und ausländische volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, Personenhandelsgesellschaften sowie nichtrechtsfähige Vereine erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Alter und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von Personenhandelsgesellschaften und von nicht-rechtsfähigen Vereinen mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muß einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluß ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 12 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird im Wege des Sonderrechts von dem Mitglied „International Solar Energy Society“ mit dem Sitz in Phoenix, Arizona/USA auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Bestellung an gerechnet, bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - a) durch Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neubestellung des Vorstands im Amt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr. Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung und eines Jahresberichts nach § 17 Absatz 3;
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Maßnahme eines anderen Vorstandsmitglieds, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über die Durchführung der Maßnahme.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, daß die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem, fernmündlichem sowie telegrafischem Wege oder per Telefax gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlußfassung erklären.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Höhe und die Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 3 Absatz 2);
 - b) die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluß über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 4 Absatz 2);
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Absatz 3);
 - d) den Ausschluß von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 4);
 - e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
 - f) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts (§ 17);
 - g) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - h) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - i) Satzungsänderungen (§ 13 Absatz 4 a);
 - j) die Auflösung des Vereins (§ 13 Absatz 4 b);
 - k) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlußfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 14

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluß oder einer Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

IV. Vereinsvermögen

§ 16

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermächtnisse) sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuß der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (4) Eine Verpflichtungen, das Vereinsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluß über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von dem nach § 11 Absatz 1 lit. e) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung, der Jahresabrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen sind, über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

V. Auflösung des Vereins

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf dessen Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung verwendet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Falle einer Beschlußfassung über die Auf-

lösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmen, daß das Vermögen an eine von ihr zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft oder Stiftung fällt, mit der Maßgabe, daß das Vereinsvermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden ist. Der Beschluß darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.

- (3) Sollte die Mitgliederversammlung keinen Beschluß nach Absatz 2 fassen, so fällt das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. mit dem Sitz in München, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 19

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

VI. Bekanntmachungen

§ 20

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.11.1999 geändert und neu gefaßt.